

**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Vogelberg Ost“  
Gemeinde Aufhausen, Landkreis Regensburg**

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Büro für Ornitho-Ökologie**

**Dr. Richard Schlemmer**

Prokestr. 5, 93059 Regensburg

Tel.: 0941 / 58 65 45 0

im Auftrag von

Dieter Spörl

GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL GdB

Landschaftsarchitekten, BDLA

Böhmerwaldstr. 42

94469 Regensburg

Bearbeiter:

Dr. Richard Schlemmer (Dipl.-Biol.)

27. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....</b>	<b>9</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>10</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>10</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2.1 Säugetiere	11
4.1.2.2 Reptilien	11
4.1.2.3 Amphibien	11
4.1.2.4 Libellen	11
4.1.2.5 Käfer	11
4.1.2.6 Tagfalter	11
4.1.2.7 Nachtfalter	12
4.1.2.8 Mollusken	12
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>13</b>
<b>5 Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>21</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>22</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Status, Brutbestand und artenschutzrechtliche Einstufung von Vogelarten, die im Vorhabensbereich oder in dessen Umfeld nachgewiesen wurden.....	14
---	----

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Vogelberg Ost“ ist die Ausweisung eines Baugebietes als Erweiterung einer bereits bestehenden Siedlung geplant.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regensburg sollten prüfungsrelevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst werden.

In der vorliegende Arbeit werden die Ergebnisse der Kartierung und die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Die zur Wohnbebauung vorgesehene Fläche (im Folgenden auch als Vorhabensbereich bezeichnet) deckt sich weitestgehend mit der Fläche der Flurstücke 955 und 956, Gemarkung Aufhausen, Gemeinde Aufhausen. Die Flächengröße des Baugebiets beträgt etwa 2,4 ha. Die Fläche liegt in topographisch exponierter Lage und fällt nach Südosten hin ab.

Flurstück 955 ist ein Acker, der zur Zeit der Untersuchung 2019 bereits nicht mehr bestellt wurde (Foto 1). Bei Flurstück 956 handelt es sich um Grünland. Die beiden Flurstücken sind durch einen Ranken mit Baum, Gebüsch und Brennnesselbewuchs getrennt (Foto 4). Die Planung sieht die Überbauung dieses Rankes vor. Nach Osten reicht das Baugebiet bis an die Flurstücken mit Nummern 268 und 269, welche durch eine mit Bäumen, Gebüsch und Gräsern reich strukturierte Hecke entlang einer Böschungskante, die sich nach Süden hohlwegartig erweitert, gekennzeichnet sind (Foto 2 und 3). Nach Westen schließt das Gebiet an Wohnbebauung mit großen Gärten an. Am Westrand dieser Wohnbebauung kam es wohl durch natürlichen Anflug zu Gehölzaufwuchs (Foto 5). Nach Norden ist das geplante Baugebiet durch die St2146 begrenzt. Im weiteren Umfeld um das geplante Baugebiet findet sich vorwiegend intensiv genutzte Feldflur mit vereinzelt Heckenstrukturen.



**Foto 1: Blick über das Gelände des geplanten Baugebiets von Nordwest nach Südost**



**Foto 2: Hecke im Bereich von FINr. 269 mit nach Osten anschließendem Grünstreifen**



**Foto 3: Hohlwegartige Erweiterung der Hecke im Bereich von FINr. 268**



**Foto 4: Ranken mit Brennnesselbewuchs, Gebüsch und Bäumen zwischen FINr. 955 und 956**



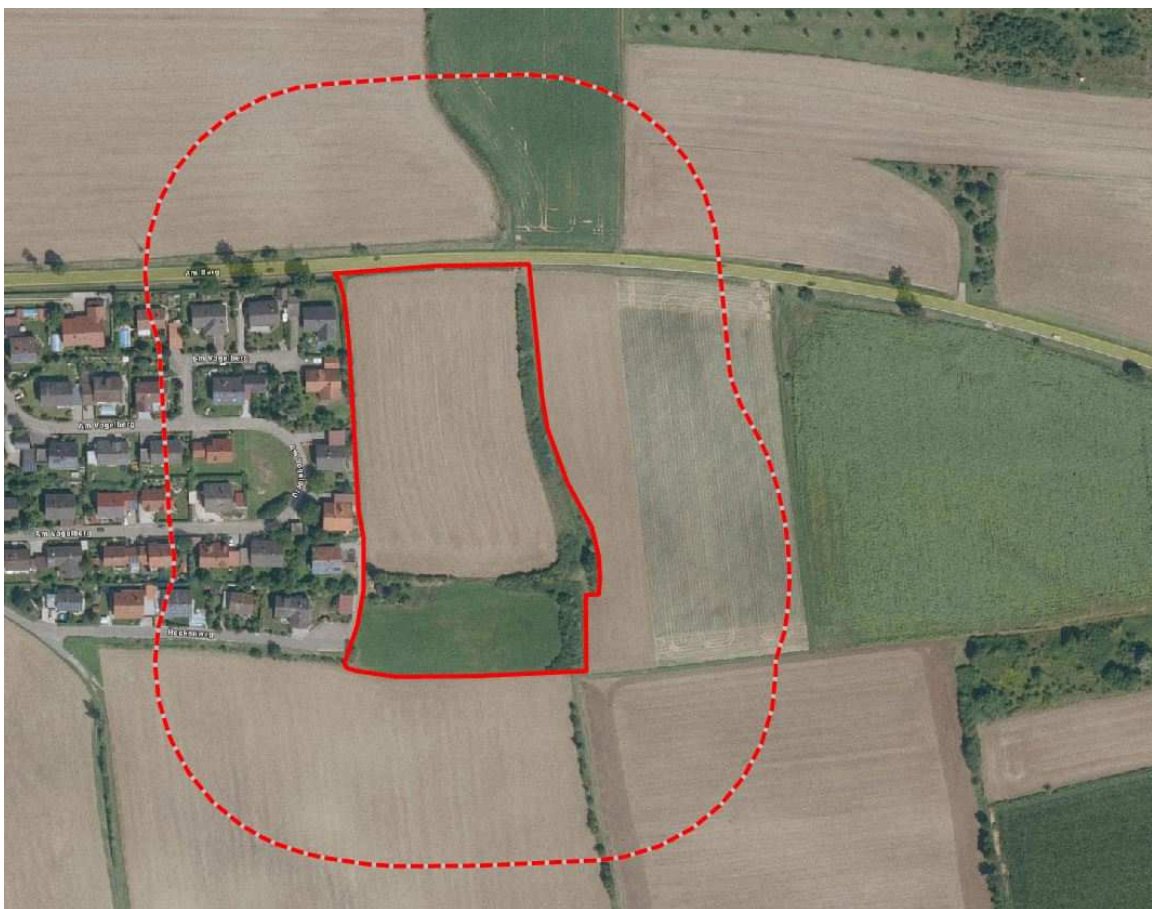
**Foto 5: Gehölzentwicklung am bestehenden Siedlungsrand**

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Brutvogelkartierung 2019:

Bei sechs Geländebegehungen (28.4., 23.5., 15.6., 27.6.2019) wurden die Brutvögel in den Morgen- und Vormittagsstunden erfasst. Das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel schließt nach Süden, Osten und Norden einen 100 Meterpufferstreifen um das geplante Baugebiet mit ein. Nach Westen zur Siedlung hin, wurden die Vögel soweit sie von Flurstück 955 aus festgestellt werden konnten, ebenfalls erfasst.



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet:**  
rot durchgezogen: Grenzen des B-Plangebietes (=Vorhabensgebiet)  
rot gestrichelt 100-Merter-Puffer um das Abbaugbiet

Als weitere Datengrundlagen berücksichtigt wurden:

- „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu saP relevanten Arten (online)
- Rödl et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009.
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999.
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 Az. 9A4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt).



## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Durch Baubetrieb sind während der Erstellung der Infrastruktur des Baugebietes und während der Bebauung der einzelnen Parzellen temporäre Störungen bis über die Grenzen des Baugebiets hinaus zu erwarten.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Die Planung sieht vor, die Fläche auf den Flurnummern 955 und 956 vollständig zu bebauen. Die vorhandenen Pflanzendecke und der Oberboden gehen weitgehend verloren.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung als Wohnbaugebiet ähnliche Wirkungen, wie die bereits vorhandene westlich angrenzende Siedlung, mit sich bringt. Daher sind nach Westen hin keine zusätzlichen Belastungen anzunehmen. Zu erwarten sind jedoch Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen der Hecke im Osten, wenn die Siedlung bis an den Rand der Hecke ausgedehnt wird.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**V1 Zeitliche Einschränkung von Gehölz- und Vegetationsentfernungen:** Zur Vermeidung von Gelegeverlusten bei Brutvögeln erfolgen Gehölzrodungen und Entfernungen der Vegetation nur zwischen 1. Oktober und 28 Februar und somit außerhalb der Brutzeit von dort zu erwartenden Vögeln. Alternativ Gehölzrodungen und Vegetationsentfernungen auch außerhalb des oben genannten Zeitraumes erfolgen, wenn durch qualifizierte Erhebungen nachgewiesen wird, dass dort keine Vögel brüten. Das Ergebnis der Erhebung wäre vor Maßnahmenbeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**V2 Erhalt der Hecke im Osten:** Die Hecke auf den FINr. 269 und 268 wird erhalten (vgl. GARNHARTNER + SCHÖBER + SPÖRL: Bebauungsplan 2583\_Ausgleichsmaßnahmen\_191217h.pdf).

**V3 Entwicklung einer Niederhecke mit vorgelagertem Kräutersaum an der Südgrenze des geplanten Baugebiets:** Am Südrand des geplanten Baugebietes wird im Zuge der Baufelderschließung eine südexponierte Böschung gestaltet. Entlang dieser wird in einer Breite von etwa 5 Metern eine 5-reihige Schlehenhecke mit eingestreuten Hundsrosen und Weißdorn entwickelt. Nach Süden anschließend wird ein etwa 2 Meter breiter blütenreicher Kräutersaum entwickelt (vgl. GARNHARTNER + SCHÖBER + SPÖRL: Bebauungsplan 2583\_Ausgleichsmaßnahmen\_191217h.pdf). Die Saatgutmischung für den blütenreichen Kräutersaum wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Dünger- und Pestizideintrag werden vermieden.

Der Kräutersaum wird so gepflegt, dass er nicht verbuscht und nicht von Stickstoffzeigern –z.B. Brennesseln– überwuchert wird. Hierzu wird der Kräutersaum im Herbst nach dem 1. September gemäht. Die Mahd wird so durchgeführt, dass nicht der gesamte saum penibel genau gemäht wird. Vielmehr werden von Mahd zu Mahd wechselnd einzelne Altgrasinseln oder -streifen, in die sich die Wiesenbewohnenden Kleintiere (z.B. Heuschrecken) flüchten können, stehen gelassen. Das Mähgut wird mindestens einen Tag liegen gelassen und danach von der Fläche entfernt.

Diese Pflegemahd wird vorerst nur im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Sollte eine Mahd alle zwei Jahre nicht ausreichen, um die Überwucherung mit Stickstoffzeigern –insbesondere Brennesseln zu verhindern, wird der Mährhythmus auf einjährige Mahd verkürzt

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### C1 Aufwerten der Streuobstwiese FINr. 187, Gmkg. Petzkofen zu einem Neutöterhabitat:

Die Streuobstwiese FINr. 187, Gmkg. Petzkofen wird für Neuntöter aufgewertet. Hierzu werden dort 10 Gebüschinseln aus Schlehen und Hundsrosen eingebracht, fünf im westlichen Teil und fünf im östlichen Bereich des Grundstücks. Die in Abbildung zwei dargestellte Verteilung ist als grobe Orientierung zu verstehen. Die Gebüschinseln sollten aus jeweils etwa 10 Pflanzen bestehen und können in Größe und Form variieren. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern sollte mindestens einen und höchstens zwei Meter betragen. Das Verhältnis Schlehen zu Hundsrosen sollte insgesamt etwa bei 2 zu 1 liegen. Von Insel zu Insel sollte der jeweilige Anteil an Schlehen und Hundsrosen variieren, so dass mehr Diversität entsteht. Die Pflanzen sind bis zum Hochwachsen effektiv gegen Verbiss zu schützen.

Pestizid- und Düngereintrag in die Streuobstfläche ist zu vermeiden. Die Fläche wird einmal ein bis zweimal pro Jahr gemäht. Damit sich auf der Streuobstwiese ein reiches Insektenleben entwickeln kann, wird die Fläche niemals komplett gemäht. Vielmehr werden von Mahd zu Mahd wechselnd einzelne Altgrasstreifen und Altgrasinseln stehen gelassen, so dass immer etwa ein Drittel der Wiesenfläche als Altgras steht. Diese Altgrasstreifen bzw. -inseln sind wichtig, dass sich Insekten dort nach der Mahd zurückziehen können und auch über den Winter genug Unterschlupfmöglichkeiten finden.



Abb. 2: Streuobstwiese FINr. 187, Gmkg. Petzkofen: Rote Markierung: Mögliche Anordnung der Gebüschinseln für C1

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf die Prüfung wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### **4.1.2.1 Säugetiere**

##### **4.1.2.1.1 Fledermäuse**

Im Bereich der geplanten Baugebietes finden sich keine potenziellen Quartiersbäume.

Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten ist nicht zu erwarten. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

##### **4.1.2.1.3 Weitere Säugetiere**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für weitere Säugerarten nach Anhang IV a) FFH-RL. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Reptilienarten nach Anhang IV a) FFH-RL. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Amphibienarten nach Anhang IV a) FFH-RL. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.4 Libellen**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Libellenarten nach Anhang IV a) FFH-RL. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.5 Käfer**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Käferarten nach Anhang IV a) FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.6 Tagfalter**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Tagfalterarten nach Anhang IV a) FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.7 Nachtfalter**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Nachtfalterarten nach Anhang IV a) FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### **4.1.2.8 Mollusken**

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Lebensräume für Molluskenarten nach Anhang IV a) FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf vertiefende Untersuchungen wurde in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Regensburg verzichtet.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

In Tabelle 2 sind die 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und ihr Bestand aufgelistet. Die Erhebung ist hinsichtlich des Artbestandes der im Untersuchungsgebiet brütenden Vögel als vollständig einzustufen.

**Tab. 1: Status, Brutbestand und artenschutzrechtliche Einstufung von Vogelarten, die im Vorhabensbereich oder in dessen Umfeld nachgewiesen wurden.**

Art	Wiss. Namen	Status	Brutbestand	Allerweltsart	RL Bayern	RL D	EG VR-Anhang	Schutzstatus	Erhaltungszustand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	x				b	k.A.
Bachstelze	<i>Montacilla alba</i>	(BV)		x					k.A.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	1	x				b	k.A.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	x				b	k.A.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	1		V			b	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(BV)			3	3		b	s
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(BV)			V	V		b	g
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	1	x				b	k.A.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	1		V	V		b	g
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(BV)	1	x					k.A.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)						b	k.A.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(BV)			V	V		b	k.A.
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	1	x					k.A.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	1		3			b	?
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	>=1	x				b	k.A.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	x					k.A.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	1		V		1	b	g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(BV)		x		3			k.A.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(BV)			V			b	k.A.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(BV)						s	g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	x				b	k.A.

**Status:** BV: Brutvogel,  
ohne Klammern: im Vorhabensbereich, in Klammern: im Umfeld des Vorhabensbereiches

**Brutbestand:** Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare im Vorhabensbereich

**Allerweltsarten:** weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**RLB / RLD:** Gefährdungskategorie entsprechend den Roten Listen gefährdeter Vogelarten in Bayern Stand Juni 2016 bzw. in Deutschland, 5. Fassung, August 2016 (1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3 – gefährdet, V: Vorwarnliste; R: extrem selten)

**EG VR Anhang:** 1- im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Stand 2009) als besonders zu schützende Arten gelistet

**Schutzstatus** nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b - besonders geschützt, s - streng geschützte Art)

**Erhaltungszustand:** Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (g - günstig, u – ungünstig, s – schlecht, ?: nicht bekannt, K.A. keine Angaben)



Das Tötungsverbot kann für alle Vogelarten durch die vorgegebenen zeitlichen Einschränkungen bei Gehölz- und Vegetationsentfernungen ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V1, s. Abs, 3.1).

Das nächst gelegene Feldlerchenrevier lag 2019 etwa 200 Meter östlich des Vorhabensbereichs. Eine Beeinträchtigung dieses Reviers und oder der lokalen Population dieser Art ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bachstelze, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Stieglitz und Turmfalke brüten im westlich angrenzenden Siedlungsbereich. Einzelne dieser Arten fliegen auch die Gehölze im Vorhabensbereich (insbesondere die höhere Bäume im Westen der Hecke entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 955 und 956) als Singwarten oder zur Nahrungssuche an. Da diese Vögel an den Siedlungsbereich und den damit verbundenen Störungen angepasst sind, ist keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Art durch das Vorhaben zu erwarten.

Als Brutvögel in den Hecken im Vorhabensbereich wurden Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter und Zilpzalp festgestellt. Bei Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“, bei denen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Als artenschutzrechtlich näher zu prüfende Arten verbleiben somit Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter.

**Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

 Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich **Status: Brutvogel**

1 BP entlang der Hecken im Osten FI-Nr. 268/269

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Insektenreiche Ruderalflächen und extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben bewohnt. Brombeergestrüpp ist zur Anlage von Nestern geeignet. Von der Dorngrasmücke gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt (BEZZEL et al. 2005).

Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der im Verlaufe des Aprils bis Anfang Mai aus dem Winterquartier zurück kehrt und zwischen Ende Juli und Ende September das Brutgebiet wieder verlässt. Die Brutzeit erstreckt sich in Bayern von Anfang Mai bis Ende Juli (BEZZEL et al. 2005).

**Lokale Population:**

Zum Brutbestand in der Gemeinde Aufhausen liegen keine Daten vor. Zum **Erhaltungszustand der lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch heranziehen der Siedlung bis an den Westrand der Hecke verliert diese an Attraktivität für die Dorngrasmücke. Insbesondere geht die Westseite als Nahrungsraum für Dorngrasmücken verloren. Ein Ausgleich ist durch die Anlage der Niederhecke mit Kräutersaum an der südexponierten Böschung am Südrand des Bebauungsgebietes gegeben. Der Aktionsradius von Dorngrasmücken ist so groß, dass diese Hecke mit Kräutersaum in das Brutrevier einbezogen werden kann. Die randständigen Hecken erfüllen damit weiterhin die Voraussetzung für ein Dorngrasmückenrevier.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2, V3 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

 Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich **Status: Brutvogel**

1 BP entlang der Hecke zwischen FINr. 955 und 956

Der **Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** ist nicht bekannt.

Die Klappergrasmücke besiedelt offenes oder teiloffenes Gelände, in dem allerdings Zwergsträucher, dichte Gruppen niedriger Sträucher oder von Grund bis in 1 bis 3 Meter Höhe dichte Bäume, meist Nadelbäume, nicht fehlen dürfen und einzelne licht stehende hohe Bäume toleriert werden. In tiefen und mittleren Lagen nistet der überwiegende Teil in oder nahe bei menschlichen Siedlungen, in Gärten, Parkanlagen, und Friedhöfen mit dichtem Bewuchs, auf begrünten Parkplätzen u.ä., an Böschungen und Dämmen, ferner an Hecken, Feldgehölzen und Waldmänteln. Ihre Nahrung –Larven von Schmetterlingen und Dipteren und Blattläuse - glaubt sie von Zwergsträuchern, Stauden und niedrigen Bäumen ab (GLUTZ VON BLOTZHEIM und BAUER 1991).

Die Klappergrasmücke ist Langstreckenzieher und kommt Anfang April bis Mitte Mai aus dem Winterquartier zurück. Der Wegzug ist Anfang September abgeschlossen. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juli.

**Lokale Population:**

Zum Brutbestand in der Gemeinde Aufhausen liegen keine Daten vor. Zum **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die von der Klappergrasmücke besiedelte Hecke am Nordrand von FINr. 956 geht verloren. Es ist vom Verlust eines Revieres auszugehen. Um diesen Verlust auszugleichen wird am Südrand des geplanten Baugebietes (Südrand von FINr. 956) wieder eine Niederhecke mit angrenzendem Kräutersaum entwickelt. Da im Umfeld mehrere Hecken und Gärten mit dichtem Strauchbewuchs, die als Ausweichquartiere für Klappergrasmücken geeignet erscheinen vorhanden sind, genügt es, wenn diese Strauchhecke im Verlauf der Baufelderschließung angelegt wird und sich dann in den folgenden Jahren entwickeln kann. Es ist davon auszugehen, dass sie nach Erreichen des für Klappergrasmücken wichtigen dichten Bewuchses, wieder besiedelt wird und daher keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2, V3

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: Vorwarnliste

Bayern: Vorwarnliste

 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

1 BP entlang der Hecken im Osten FI-Nr. 268/269

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugruben und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt (BEZZEL et al. 2005)..

Die Goldammer überwintert bei uns. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Ende August.

**Lokale Population:**

Zum Brutbestand in der Gemeinde Aufhausen liegen keine Daten vor Zum **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Durch heranziehen der Siedlung bis an den Westrand der Hecke verliert diese an Attraktivität für die Goldammer. Insbesondere geht die Westseite als Nahrungsraum für Goldammern verloren. Durch die Entwicklung einer Niederhecke mit angrenzendem Kräutersaum am Südrand von FINr. 956 werden jedoch geeignete Ersatznahrungsräume und potentielle Brutplätze für die Goldammer geschaffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1, V2, V3 CEF-Maßnahmen erforderlich: C1 und C2**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Neuntöter: Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V**

Art im UG nachgewiesen  potenziell möglich **Status: Brutvogel**

1 BP entlang der Hecke zwischen FINr. 955 und 956

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

Neuntöter:  günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse (BEZZEL et al. 2005).

Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der erst Mitte April aus dem Winterquartier südlich der Sahara zurückkehrt. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte Mai bis Mitte August.

#### Lokale Population:

Zum Brutbestand in der Gemeinde Aufhausen liegen keine Daten vor. Zum **Erhaltungszustand der lokalen Population** sind daher keine Aussagen möglich.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da Neuntöter in der Regel Siedlungen meiden, ist davon auszugehen, dass durch Heranziehen der Siedlung bis an den Westrand der Hecke, diese ihre Lebensraumqualität für den Neuntöter verliert.

Ein Ausgleich wird durch das Einbringen von niedrigen dornentragenden Sträuchern (Schlehen und Hundsrosen) in den Streuobstwiese FINr. 187, Gmkg. Petzkofen erreicht. Diese sind für Neuntöter insbesondere als Sitzwarten für die Jagd nach Insekten geeignet und ermöglichen dadurch die Besiedlung dieses für Neuntöter ansonsten geeignet erscheinenden Lebensraumes. Zeitlich genügt es, wenn diese Pflanzungen zusammen mit der Heckenentwicklung am Südrand des geplanten Baugebietes erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: C1

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Hecken im Vorhabensbereich sind wichtige Lebensräume für Brutvögel. Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen sind die Vorkommen von Dorn- und Klap- pergrasmücke, Neuntöter und Goldammer.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch die Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen (s. Abs. 3) vermieden werden.



Büro für Ornitho-Ökologie  
Dr. Richard Schlemmer  
Proskestr. 5  
93059 Regensburg

Regensburg, den 27. Januar 2020

## Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Ulmer: 560 pp.

BIBBY, J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul, Neumann Verlag: 270 pp

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand: Oktober 2007)

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABI. L. 20 vom 26.01.2010, S.7)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & BAUER K. (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 12. Passeriformes. – (3. Teil): Sylviidae. Wiesbaden: Aula-Verlag

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2012): Artinformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage)

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016

NABU (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, August 2016.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 03/2011) inklusive Anlage1 und 3 (online-Abfrage)

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 – 2009. Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C., HRG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WÜST, W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. 2 Bände, München, 1449 pp.